

1474. Landrechtsverweigerung. Das Statthalteramt Zürich übermittelt am 30. April 1937 das Gesuch des Stadtrates Zürich um Erteilung des Landrechtes an den in Zürich wohnhaften Friedrich Wilhelm Wezel, deutscher Reichsangehöriger, geboren 1909, der gestützt auf die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung vom 2. Juli 1936 unter Vorbehalt der Erteilung des Landrechtes gegen eine Einkaufsgebühr von Fr. 300 am 10. April 1937 in das Bürgerrecht der Stadt Zürich aufgenommen wurde. Wezel hält sich mit Ausnahme eines Jahres (1919/20) seit der Geburt in der Schweiz auf, nämlich bis 1933 in Arbon und Rorschach und hernach bis November 1934 in Therwil (Baselland). Seither ist er in Zürich niedergelassen und seit 1. August 1936 mit einer Bernerin verheiratet.

Am 22. August 1934 wurde Wezel vom korrekzionellen Gericht des Kantons Basel-Landschaft wegen fahrlässiger Tötung und Übertretung mehrerer Artikel des Bundesgesetzes über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr und der zugehörigen Vollziehungsverordnung zu Fr. 250 Geldbuße event. zu 25 Tagen Gefängnis unbedingt verurteilt. Ferner wurde er zur Zahlung von $\frac{4}{5}$ der entstandenen Gerichtskosten und einer Entschädigung von Fr. 2,300 an die Hinterbliebenen der tödlich verunfallten Mitfahrerinnen verpflichtet.

Nach bisheriger Praxis wurde die Einbürgerung eines bedingt Verurteilten während der Bewährungsfrist verweigert (Regierungsratsbeschlüsse Nrn. 3199 und 3200/1935. Ist die Strafe gegen einen Rechtsbrecher unbedingt ausgesprochen, so kann dessen Einbürgerung ebenfalls erst in Frage kommen, wenn eine hinreichende Bewährungsfrist verstrichen ist. Im vorliegenden Fall ist zu berücksichtigen, daß Wezel wegen eines Verkehrsunfalls an einer ihm wohlbekannten Örtlichkeit bestraft worden ist. Wezel führte auf dem Motorrad zudem eine zweite Person mit, obwohl er nur im Besitz einer Lernfahrbewilligung war.

Die Direktion des Innern beantragt daher, das Landrechtsgesuch zurzeit abzuweisen. Auf ein allfälliges erneutes Einbürgerungsgesuch sollte nicht vor Ablauf von zwei Jahren eingetreten werden. Diese Zurückstellung entspricht einer fünfjährigen Bewährungsfrist.

Auf Antrag der Direktion des Innern

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Das Gesuch um Erteilung des Landrechtes an Friedrich Wilhelm Wezel wird zurzeit abgewiesen.

II. Auf ein neues Einbürgerungsgesuch wird frühestens nach Ablauf von zwei Jahren eingetreten.

III. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 30, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden dem Bewerber auferlegt.

IV. Mitteilung an: a) Friedrich Wezel, Großalbis 46, Zürich 3, unter Kostenbezug; b) den Stadtrat Zürich; c) die Direktionen der Polizei und des Innern.